
Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri

Vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2017)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 67 des Schulgesetzes vom 2. März 1997 (RB [10.1111](#)) und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Uri.

2 Sonderpädagogisches Angebot

Artikel 2 Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot

¹ Die Anspruchsberechtigung auf ein sonderpädagogisches Angebot richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 27 des Schulgesetzes.

² Der Kanton übernimmt zudem die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung und führt sie sinngemäss weiter.

Artikel 3 Angebot

¹ Das sonderpädagogische Angebot umfasst:

- a) die heilpädagogische Früherziehung
- b) die Logopädie
- c) die Psychomotoriktherapie

- d) die Beratung
- e) ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse
- f) den Sonderschulunterricht in Sonderschulen
- g) die teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen
- h) die Organisation des Transports

Artikel 4 Beratung

¹ Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Eltern werden durch die Träger des sonderpädagogischen Angebots beraten.

Artikel 5 Ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse

¹ Ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse werden ergriffen:

- a) bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR [830.1](#))
- b) bei Schülerinnen und Schülern, die trotz angepasster Lernziele dem Unterricht nur mit zusätzlicher Unterstützung zu folgen vermögen

Artikel 6 Organisation des Transports

¹ Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht selbst fortbewegen können, wird durch die entsprechende Schule ein Transport bis zur Schule oder Therapiestelle organisiert.

3 Organisation**Artikel 7** Träger

¹ Träger des sonderpädagogischen Angebots können der Kanton oder Private sein.

² Sind Private Träger des sonderpädagogischen Angebots, schliesst der Regierungsrat mit der betreffenden Organisation eine Programmvereinbarung ab. Diese hat unter anderem sicherzustellen, dass die Trägerschaft die Schulgesetzgebung einhält.

³ Die Träger des sonderpädagogischen Angebots unterstehen der Aufsicht des Erziehungsrats.

Artikel 8 Zuweisung

¹ Der Erziehungsrat regelt das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot.

4 Finanzierung

Artikel 9 Grundsatz

¹ Der Kanton trägt die Kosten des sonderpädagogischen Angebots, soweit sie nicht von den Gemeinden oder den Eltern zu übernehmen sind.

² Vorausgesetzt ist, dass die entsprechende Massnahme durch die zuständige Stelle des Kantons bewilligt oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet wurde. *

Artikel 10 *Kostenbeteiligung der Gemeinden: Ergänzende individuelle Massnahmen in der Regelklasse

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse gemäss Artikel 3 Buchstabe e.

Artikel 10a * Kostenbeteiligung der Gemeinden: Sonderschulen und Heime

¹ Die betroffene Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe f und g mit folgenden Beitragspauschalen pro Fall und Jahr:

- a) Sonderschulunterricht in Sonderschulen: 25'000 Franken
- b) teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen: 35'000 Franken

² Bei Aufenthaltsdauern von unter einem Jahr verringert sich die Beitragspauschale anteilmässig.

³ Die Gemeinden entrichten ihre Beiträge dem Kanton.

⁴ Der Regierungsrat kann die Beitragspauschalen gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b aufgrund der Entwicklung der Kosten anpassen.

Artikel 11 Kostenbeitrag der Eltern

¹ Die Eltern haben einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Verpflegung und der Betreuung zu entrichten. Der Regierungsrat regelt die Höhe dieses Beitrags.

5 Schlussbestimmungen**Artikel 12** Vollzug

¹ Der Regierungsrat und, soweit diese Verordnung es bestimmt, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 18. April 1984 über Beiträge an Sonderschulen
- b) Verordnung vom 24. April 1991 über die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste

Artikel 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹⁾. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

¹⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 25. Januar 2008).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
24.09.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	AB 05.10.2007
16.03.2016	01.01.2017	Artikel 9 Abs. 2	geändert	AB 24.03.2016
16.03.2016	01.01.2017	Artikel 10	totalrevidiert	AB 24.03.2016
16.03.2016	01.01.2017	Artikel 10a	eingefügt	AB 24.03.2016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	24.09.2007	01.01.2008	Erstfassung	AB 05.10.2007
Artikel 9 Abs. 2	16.03.2016	01.01.2017	geändert	AB 24.03.2016
Artikel 10	16.03.2016	01.01.2017	totalrevidiert	AB 24.03.2016
Artikel 10a	16.03.2016	01.01.2017	eingefügt	AB 24.03.2016